

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Verordnung vom 02.11.1829 publ. 07.11.1829

Cammer und nach deren Regulirung errichtet sind.

Wornach jeder, den es angeht, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer rc.

47) Regierungs = Bekanntmachung vom 2. Nov., publ. am 7. Nov. 1829.

Bestimmungen über die Formen öffentlicher Bekanntmachungen, deren Nothwendigkeit u. Zulässigkeit.

Die Regierung ist durch Seiner Königlich hohen Hoheit höchste Genehmigung autorisirt, an die Stelle der unter dem 7^{ten} März 1815. (Gesetzsammlung B. 2. S. 2. S. 85.) erlassenen Vorschriften, über die Formen öffentlicher Bekanntmachungen, deren Nothwendigkeit und Zulässigkeit, folgende Bestimmungen zur Nachachtung zu setzen:

1) Durch die Oldenburgischen Anzeigen, welche jetzt zweymal in jeder Woche erscheinen, und in den Häusern der Kirchspiels- und der Bauervögte zu Jedermanns Einsicht offen liegen, sollen nach der Verordnung vom 19. September 1814. alle und jede allgemein verbindende Verordnungen, so wie nach der Concursordnung §. 27. und der Vergan- tungsordnung §. 76. die Concurs- und Verkauf- Proclamata publicirt werden. Auch können auf diesem Wege alle sonstige obrig- keitliche und Privatbekanntmachungen zur

öffentlichen Kunde gebracht werden. Doch bedürfen Bekanntmachungen auswärtiger Behörden zur Einrückung unter die Rubrik der obrigkeitlichen Bekanntmachungen der Erlaubniß der hiesigen betreffenden Behörde, und Privat-Bekanntmachungen sind der Censur der Inspection der Anzeigen unterworfen. Erdichtete Anzeigen sollen, außer der Strafe, womit die Handlung durch das Strafgesetzbuch bedroht sein möchte, mit einer Polizeystrafe von 5 bis 50 Rthlr. zum Besten der Bibliothekscasse geahndet werden, zu deren Erkennung, wenn nicht ein Verbrechen oder Vergehen concurrirt, das Amt des Wohnorts des Einsenders ermächtigt ist.

- 2) Durch Verlesung in der Kirche dürfen vom 1. Januar 1830. an, in der Regel, nur Amtssachen der Geistlichen verkündet werden, andere Bekanntmachungen und selbst Landesherrliche Verordnungen nur dann, wenn die Publication in der Kirche in einem besondern Falle zweckmäßig gefunden, und oberlich angeordnet wird, was namentlich in Kirchen- Schul- und Armen-Sachen den Officialen überlassen ist. In diesem Falle geschieht die Verlesung von der Kanzel nach der Predigt. Die im §. 27. der Concurssordnung vorgeschriebene Publication der Con-



curs-Proclamata, die Verkündigung von Verkaufs- Verheuerungs- Pfandungs- Publicationen, und allen Privat-Bekanntmachungen, ist in den Kirchen überall nicht weiter zulässig, und die Verlesung der in der Sammlung von 1791. enthaltenen Verordnungen von den Kanzeln ist bis zu einer Revision derselben suspendirt.

3). Statt dessen soll bey jeder Kirche ein verschließbarer vergitterter Kasten seyn, worin diejenigen Landesherrlichen Verordnungen, obrigkeitlichen Bekanntmachungen, gerichtlichen und amtlichen Publicationen angeschlagen werden sollen, welche zu dem Ende dem Pastor übersandt werden, insbesondere auch die Conkurs-Proclamata, welche nach wie vor den Predigern der 3 in §. 27. der Concursordnung bezeichneten Kirchen zuzusenden sind.

Hiebey ist Folgendes zu beobachten:

- a) Die Gitter-Kasten sind, wo sie nicht schon vorhanden, durch das Amt auf Kosten des Kirchspiels anzuschaffen und zu unterhalten;
- b) sie werden nach Verschiedenheit der Localität an den Kirchen- Kirch- oder Kirchhofsthüren, Glockenthürmen angebracht;

- c) handschriftliche Publicanda sind möglichst deutlich zu schreiben, und so weit thunlich, wie gedruckte, auf Eine Seite zu bringen, auch so anzuhasten, daß sie bequem gelesen werden können;
- d) Privatbekanntmachungen (worunter Publicanda der Kirchspielsvögte, Deich- und Ziel- Kirchen- und Schuljuraten, und anderer Communal-Bediente nicht begriffen sind) dürfen nicht anders, als wenn sie vom Amtmann oder nach dessen Ermessen von dem durch das Amt generell dazu beauftragten Kirchspielsvogt visirt sind, (was unentgeltlich geschieht) affigirt werden;
- e) die Uebersendung der Publicanda an den Pastor geschieht portofrey, mit Beyfügung der bisher für die Verlesung in den Kirchen bezahlten Publications-Gebühr;
- f) die Affixion und Reflexion besorgt, in Auftrag des Pastors der Küster, welcher den Schlüssel zu dem Kasten hat; die Attestirung der Affixion und Reflexion, unter der Publication mit Ort und doppeltem Datum nach der Anzeige des Küsters, und die Zurücksendung, geschieht, wo solche erforderlich ist, vom Pastor. Der Pastor wird sich wegen der dem Kü-

ster für seine Mühwaltung von der Publicationsgebühr begleichenden Vergütung mit diesem verständigen, eventualiter wegen deren Bestimmung an das Consistorium resp. die Commission der Römisch-Catholisch-Geistlichen Angelegenheiten wenden;

g) die Dauer der Affixion wird in der Regel auf den Zeitraum von zwey nach einander folgenden Sonntagen festgesetzt, wenn nicht gesetzlich (§. 79. Vergantungs-Ordnung) oder von der Behörde eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist.

4) Außerdem können Publicanda jeder Art durch Anschlag oder Niederlegung in Amts- oder Gerichtshäusern, im Hause des Kirchspielsvogts, in Wirthshäusern und Krügen oder an öffentlichen Orten, so wie durch Ausruf oder Verlesung derselben, durch obrigkeitliche Diener bey öffentlichen Versammlungen, oder Einrücken in öffentliche Blätter, in allen Fällen zur öffentlichen Kunde gebracht werden, wo solches von der Behörde zweckmäßig gefunden werden sollte.

Privatbekanntmachungen dürfen nicht anders als mit darunter bemerkter Erlaubniß des Amtes oder des Kirchspielsvogts, an öffentlichen Orten angeschlagen werden, bey Vermeidung einer Brüche von 1 Rthl. Gold,